

# AMTSBLATT

## für die Stadt Templin

24. Jahrgang

Nr. 14

Templin, den 09.07.2012

### **Inhaltsverzeichnis**

Seite

Öffentliche Bekanntmachung  
zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des  
Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“  
in der Fassung vom 28.06.2012

1 - 4

## **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 28. 06. 2012 zur Durchführung der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Amtsblatt für die Stadt Templin.

Stadt Templin  
Templin, den 03. 07. 2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

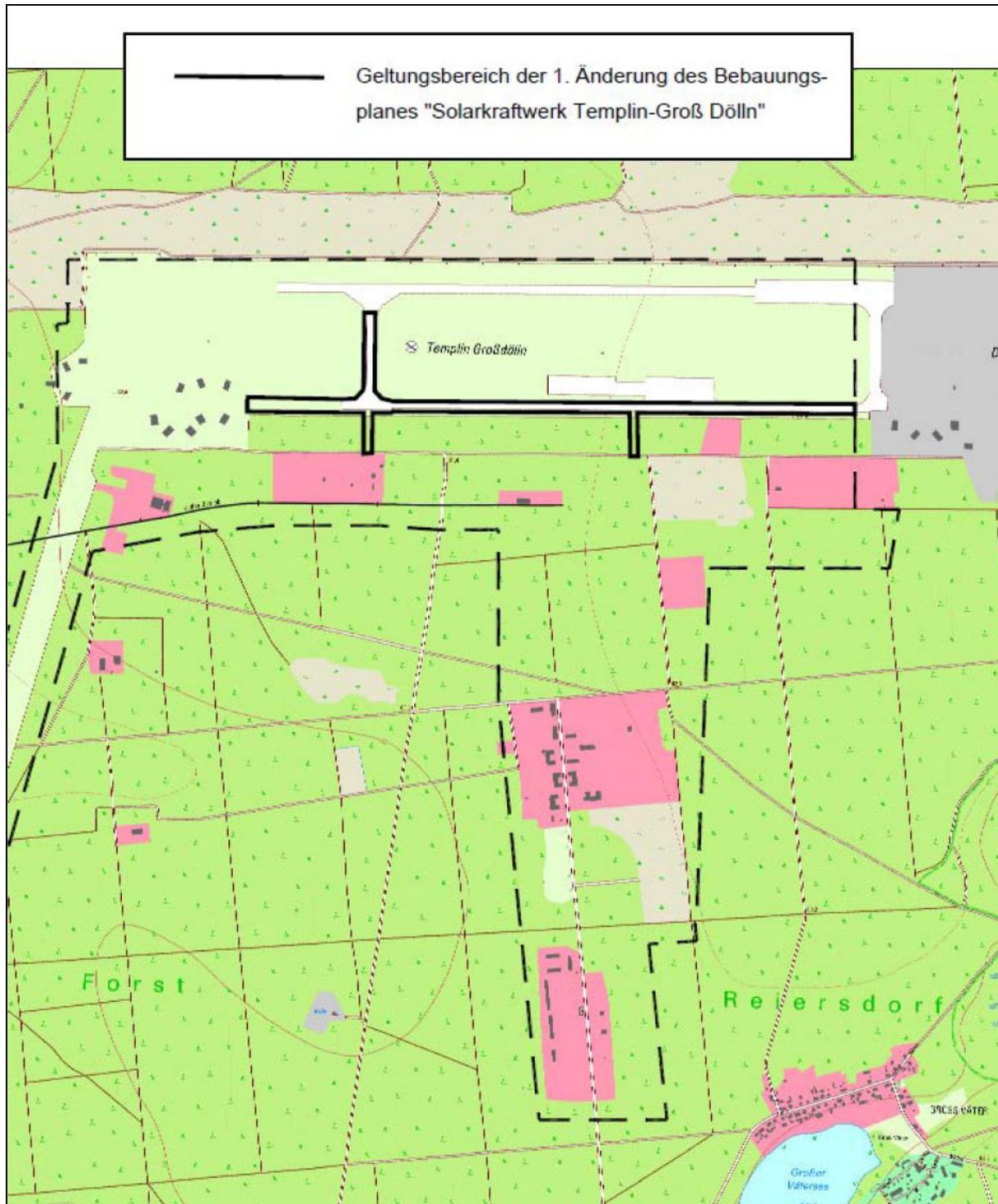
## **Bekanntmachung der Stadt Templin**

### **zur öffentlichen Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 28. 06. 2012**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin hat in ihrer Sitzung am 29. 05. 2012 den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ in der Fassung vom 29. 05. 2012 gefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beinhaltet die Freiflächen des Flugplatzgeländes (ohne Bereich Driving Center). Er befindet sich südlich der Ortslage Vietmannsdorf, westlich des Driving Centers, nördlich der Ortslage Groß Dölln und östlich der Ortslage Grunewald.

## Räumliche Lage und Größe der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“



Das Gebiet des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ befindet sich zwischen den Ortsteilen Veitmannsdorf und Groß Dölln der Stadt Templin im Landkreis Uckermark. Die Fläche des Geltungsbereiches der 1. Änderung beträgt 6,70 ha.

Der bisherige Standort der Versuchsanlage auf der Querwindstartbahn soll aufgegeben werden zugunsten des neuen Standortes der weiterentwickelten Versuchsanlage auf dem Taxiway, um die vorhandenen versiegelten Flächen des ehemaligen Militärflugplatzes Groß Dölln optimal und ohne weitere Umwandlung von Wald nutzen zu können.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes verläuft mit seiner Nordgrenze entlang der Betonkante des Taxiways vom festgesetzten Sondergebiet Photovoltaik 1 im Westen bis zur Grenze des Driving Centers im Osten. Die Südgrenze verläuft parallel zur Nordgrenze mit einem Abstand von 24 m bis 38 m. Dies entspricht der Breite des Taxiways plus 3,0 m.

Die 1. Änderung bezieht außerdem weitere betonierte Verbindungswege des ehemaligen Flugplatzes als Zufahrts- und Abstellflächen sowie eine Aufstellfläche für Betriebscontainer mit ein. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen folgender Flurstücke der Gemarkung Vietmannsdorf, Flur 4: 10, 11, 12/2, 13, 15, 17 sowie die Gemarkung Groß Väter, Flur 1, Flurstück 69.

Planungsziel der 1. Änderung ist die Nutzung des Taxiway für technische Versuchszwecke und der damit verbundenen Änderung von bisher festgesetzten Waldflächen in eine eigenständige Sondergebietsfläche.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Solarkraftwerk Templin – Groß Dölln“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes liegt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

### **17. Juli 2012 bis 17. August 2012**

im Verwaltungsgebäude der Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Als umweltbezogene Information liegen Daten aus dem Umweltbereich im Umweltbericht vor, wie

- Aussagen zu Altlasten und Biotop- und Nutzungstypen,
- Bewertung zum benachbarten FFH-Gebiet.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a

Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird nach § 3 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Stadt Templin  
Templin, den 09. Juli 2012

gez. Detlef Tabbert  
Hauptamtlicher Bürgermeister

**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Templin

Herausgeber:	Stadt Templin, Bürgermeister
Anschrift:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Telefon:	03987/20300
Telefax:	03987/2030104
Druck:	Stadt Templin. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Bezugsmöglichkeit:	Stadt Templin, Prenzlauer Allee 7, 17268 Templin
Bezugsbedingung:	Die Abgabe erfolgt kostenlos, bei Zusendung werden Versandkosten berechnet.